Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 655 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 05.08.2014

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Wissenschaftliches Zentrum Duales Studium und Weiterbildung (wzDSW) vom 07.05.2014

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 durch Beschluss die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Wissenschaftliche Zentrum Duales Studium und Weiterbildung (wzDSW) verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Wissenschaftliches Zentrum
Duales Studium und Weiterbildung (wzDSW)

Aufgrund von § 29 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) erlässt die Fachhochschule Südwestfalen folgende Ordnung:

Präambel

Die FH SWF verfügt über ein breites Angebotsspektrum, das auf drei Säulen basiert: Lehre (Studium Vollzeit / Dual), Forschung und Weiterbildung. Der bundesweite Erfolg dieses Modells macht die Einrichtung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung erforderlich. Das wzDSW soll das ausbildungs- und berufsbegleitende Studium in Kooperation mit externen Bildungspartnern im PPP-Modell stärken – dieses Studienmodell wird im Folgenden „duales Studium" genannt. Außerdem soll das wzDSW die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten fördern.

§ 1
Rechtsstatus

Das „Wissenschaftliche Zentrum Duales Studium und Weiterbildung" (im folgenden Institut bzw. wzDSW genannt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Südwestfalen gemäß § 29 Abs.1 S.1 HG am Standort Meschede.

§ 2
Ziele und Aufgaben

Ziele

Die Ziele des wzDSW leiten sich aus den Bereichen des dualen Studiums und der Weiterbildung ab und lassen sich wie folgt präzisieren:

- Unterstützung und Erweiterung des dualen Modells im PPP-Verfahren (Franchise) und
- Auf- und Ausbau der fachbereichs- und standortübergreifenden Weiterbildung.

Dies geschieht in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Fachbereichen und dem Präsidium.

Aufgaben

Zu den Aufgaben des wzDSW zählen maßgeblich:

1. Ausbau des dualen Studienmodells
   - 1.1 Akquise und Qualifizierung neuer Bildungspartner
   - 1.2 Unterstützung der Bildungspartner bei der Gewinnung weiterer Unternehmen, die Mitarbeiter in das Studium entsenden
   - 1.3 Unterstützung der Fachbereiche, die weitere Studiengänge anbieten wollen
   - 1.4 Unterstützung der Fachbereiche bei der Akkreditierung und Reakkreditierung betroffener Studiengänge
2. Sicherung und Verbesserung der Qualität des dualen Studienmodells in Zusammenarbeit mit dem Institut für Qualitätsentwicklung und -management (IQEM)
   - 2.1 Unterstützung der Etablierung möglichst einheitlicher Qualitätssicherungsprozesse innerhalb der Hochschule
   - 2.2 Unterstützung bei der Durchsetzung von Qualitätsstandards gegenüber Bildungspartnern

3. Betreuung der Bildungspartner im dualen Studienmodell
   3.1 Kontaktpflege vor Ort und Information der betroffenen Fachbereiche über die dabei gewonnenen Erkenntnisse
   3.2 Unterstützung der Fachbereiche bei der Planung und Durchführung der Bildungspartnertreffen
4. Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens im dualen Studienmodell
   4.1 Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Didaktik
   4.2 Entwicklung von Konzepten zur Schulung von Dozenten
   4.3 Unterstützung der Fachbereiche bei der Planung und Durchführung von Lehrbeauftragtenkongressen
   4.4 Unterstützung der Fachbereiche bei der Evaluierung und Weiterentwicklung des dualen Studienmodells
5. Aufbau eines Weiterbildungsangebots
   5.1 Durchführung von Bedarfsanalysen
   5.2 Entwicklung von Geschäftsmodellen
   5.3 Unterstützung der Fachbereiche bei der Realisierung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das wzDSW mit Fachbereichen, wissenschaftlichen und weiteren Einrichtungen der Hochschule eng zusammen.

§ 3
Vorstand

(1) Die Leitung der laufenden Geschäfte des Instituts obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die das Präsidium auf Vorschlag des Beirats jeweils für die Dauer einer Amtszeit von vier Jahren bestellt.

(2) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes zählen insbesondere:
   a. Erarbeitung von Vorschlägen über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel
   b. Vorschläge zur jährlichen Planung und zur Durchführung von Projektentwicklungen und Dienstleistungen
   c. Aktive Mitarbeit an den Aufgaben des Instituts gemäß § 2.

(3) Der Vorstand legt dem Präsidium und dem Beirat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 4
Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den gewählten Dekan/en/innen oder den zuständigen Prodekan/en/innen der am dualen Studienmodell beteiligten Fachbereiche für die Dauer deren Amtszeit und insgesamt zwei Mitgliedern aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter/innen und/oder der weiteren Mitarbeiter/innen der Fachhochschule Südwestfalen. Diese werden nach Vorschlag des Senats vom Präsidium bestimmt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem akademischen Jahr zum 1. September.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, einheitliche Standards im dualen Studienmodell zu sichern und fachbereichsübergreifende inhaltliche Angelegenheiten abzustimmen.
Folgende Aufgaben ergeben sich daraus:

   1. Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstands nach § 3 Abs. 3
   2. Beschlussfassung über Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Instituts (§ 2 der Ordnung), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt.

(3) Der Beirat kann weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zur Wahrnehmung spezieller, projektorientierter Aufgaben aus dem Kreis der Hochschulmitglieder in den Beirat berufen. Ein Ausschluss dieser berufenen Mitglieder aus dem Beirat bedarf des Beschlusses der Mitglieder des Beirates.

(4) Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand stellt dort den jährlichen Rechenschaftsbericht und die Planung der weiteren Projekte des Instituts vor.

§ 5

Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind die Vorstandsmitglieder. Die Professorinnen, Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Südwestfalen können Mitglieder des Institutes werden. Sie werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand berufen. Die Mitglieder verpflichten sich, die von ihnen vorgeschlagenen Ziele und Arbeiten in das Institut einzubringen und diese im Namen des Instituts nach außen hin zu vertreten. Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der durch das Institut zu verfolgenden Ziele.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des ausscheidenden Mitglieds. Durch Ausscheiden aus der Hochschule erlischt der Status als Mitglied.
Ein Ausschluss berufener Mitglieder bedarf des Beschlusses des Präsidiums und des Vorstandes.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 07.05.2014.

Iserlohn, den 25.07.2014

Professor Dr. C. Schuster
Präsident